

BBI 2019 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



## Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Basel-Landschaft

vom 5. Februar 2019

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, 2 Absatz 3bis, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², *verfügt:* 

Ī

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Basel/Luzern wie folgt:

von km 36.700 bis km 38.920: 60 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Delémont wie folgt:

von km 38.470 bis km 36.845; 60 km/h

П

Die Verkehrsanordnungen ab der Bauphase 2019.1 gelten ab ca. Anfang Februar 2019 bis ca. Ende Oktober 2019.

Ш

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

1 SR 741.01 2 SR 741.21

1482 2019-0431

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

19 Februar 2019

Bundesamt für Strassen ASTRA:

Guido Biaggio Abteilungschef Strasseninfrastruktur Ost